

Anmerkungen zu den angewandten Vorgaben zur Erstellung der parzellenscharfen Abgrenzung der Schutzzonen des vorgeschlagenen Heilquellenschutzgebietes Bad Pyrmont

Nicht immer ist eine Abgrenzung entlang der Flurstücksgrenze sinnvoll, z.B. wenn große Bereiche eines Flurstückes außerhalb der hydrogeologischen Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes liegen. In solchen Fällen wurde versucht entlang natürlichen Grenzen, wie z.B. Waldgrenzen, Oberflächengewässer, Baumreihen etc. abzugrenzen. Verkehrswege und Gewässer wurden weitgehend in direkter Linie gequert.

Qualitative Schutzzonen

Engere Schutzzone (Schutzzone II):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Pyrmont	6	53/2	Abgrenzung entlang früherer HqSG-Grenze
Pyrmont	6	56/10	Abgrenzung entlang früherer HqSG-Grenze
Pyrmont	6	57/9	Abgrenzung entlang früherer HqSG-Grenze
Pyrmont	6	60/3	Abgrenzung entlang früherer HqSG-Grenze
Pyrmont	6	61/9	Abgrenzung entlang früherer HqSG-Grenze
Pyrmont	7	107/9	Abgrenzung entlang der nördlichen Gehwegkante an der Südseite des Altenauplatzes
Pyrmont	10	5/21	Abgrenzung von der Südwestecke des „Altenauplatzes“ in direkter Linie zur nordöstlichen Gebäudekante des Kurtheaters (Altbau), weiter entlang der Fassade des Kurtheaters, anschließend entlang der westlichen äußeren Baumreihe der „Hauptallee“ bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstücks 5/15, Flur 10 (entspricht nördlicher Gehwegkante nördlich des Grundstücks „Heiligenangerstraße 11“); weitere Abgrenzung entlang dieser nördlichen Gehwegkante zur Heiligenangerstraße
Pyrmont	10	5/17	Abgrenzung entlang der Fuge zwischen Arkadengang und Kurverwaltung des Niedersächsischen Staatsbades Pyrmont („Heiligenangerstraße 6“), weiter entlang der südlichen Gebäudekante der Kurverwaltung zur östlichen Begrenzung der Arkadenwiese im Kurpark bis auf Höhe der Nordseite der „Platanenwiese“; anschließend Nordseite der „Platanenwiese“ und Westseite der „Klosterallee“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
			zur südlichen Begrenzung des Kurparks und weiter bis zur Ostseite des Schlossteiches; Abgrenzung entlang der östlichen Begrenzung des Schlossteiches, der Westseite des „Telemann-Weges“, der Westseite des „Fritz-Krauss-Weges“ und der Südseite des „Fresenius-Weges“
Pyrmont	10	3/4	Abgrenzung entlang der Westseite des „Rothweil-Weges“ und der „Verbindungsallee“, dabei den „Schönherr-Platz“ in direkter Linie querend
Pyrmont	15	17/8	Abgrenzung entlang der Verlängerung der Verbindungsallee und der Nordseite eines nordöstlich verlaufenden Verbindungswegs zur Südwestecke des Flurstücks 17/3, Flur 15

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Oesdorf	7	156/68	Abgrenzung entlang der Baumgrenze

Weitere Schutzzone (Schutzzone III/1):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Holzhausen	32	10	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang südlicher Flurstücksgrenze, Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Holzhausen	32	11	Abgrenzung entlang des Kammverlaufes
Pyrmont	10	2/8	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, gesamtes Flurstück in Zone III/1 einbezogen
Pyrmont	10	2/9	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, gesamtes Flurstück in Zone III/1 einbezogen
Pyrmont	10	2/13	50%-Regel nicht angewendet, Abgrenzung: von der Nordgrenze des Flurstücks 2/10, Flur 10 in direkter Linie zur nördlichen befestigten Zuwegung des Flurstücks Flurstück 2/13, Flur 10, entlang dieser in südliche Richtung, biegt an der Nordseite des befestigten Umfahungsweges des Gärtnereihauptgebäudes zunächst in östliche und anschließend in südsüdöstliche Richtung ab, orientiert sich anschließend an der Nordgrenze des Flurstücks 4/2, Flur 10, quert den angrenzenden Fußweg „Fürstin-Bathildis-Weg“ in direkter Linie und tritt in das Gelände des Kurparks ein
Oesdorf	7	25/22	50%-Regel nicht angewendet, Abgrenzung: entlang der Ostseite der

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
			Erschließungsstraße des Allgemeinen Wohngebietes
Oesdorf	11	50/12	Abgrenzung: Ostgrenze des Flurstücks 50/6, Flur 11 („Am Güterbahnhof 1“) in direkter Linie zur Ostgrenze des Flurstücks 66/16, Flur 11, Gemarkung Oesdorf
Oesdorf	11	17	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang östlicher Flurstücksgrenze, Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Lüdge	35	101/47	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, gesamtes Flurstück in Zone III/1 einbezogen
Lüdge	36	00075	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, gesamtes Flurstück in Zone III/1 einbezogen
Kleinenberg	5	15/3	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang nördlicher Flurstücksgrenze (asphaltierte Zuwegung, Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Kleinenberg	5	15/6	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang nördlicher Flurstücksgrenze (asphaltierte Zuwegung), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Kleinenberg	5	8/1	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, äußere Grenze quert Flurstück in direkter Linie von der westlichen Grundstücksgrenze des Towers des Flugplatzes Bad Pyrmont zum nördlich angrenzenden Forstweg
Löwensen	5	125/1	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstücksgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Oesdorf	9	31/2	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstücksgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Oesdorf	9	31/4	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstücksgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Oesdorf	9	31/3	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstücksgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Löwensen	4	118/2	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
			entlang westlicher Flurstückgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Löwensen	4	118/1	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstückgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Löwensen	4	57/6	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück liegt anteilig innerhalb Zone III/1, Abgrenzung vom Ostufer der Emmer zur nördlichen Böschungsfuß des Bahndamms
Löwensen	1	48/3	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück liegt anteilig innerhalb Zone III/1, Abgrenzung entlang des nördlichen Böschungsfußes des Bahndamms
Löwensen	3	222/5	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstückgrenze (asphaltierter Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Löwensen	3	228/6	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstückgrenze (asphaltierter Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Löwensen	3	131/68	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück liegt anteilig innerhalb Zone III/1, Abgrenzung entlang eines Forstweges (Richtung Friedensthal) sowie eines Rückeweg zum Flurstück 70, Flur 3
Oesdorf	6	44/3	Abgrenzung entlang des Forstweges
Pyrmont	3	32	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, gesamtes Flurstück in Zone III/1 einbezogen, Abgrenzung entlang NO und NW Flurstückgrenze (Forstweg)
Pyrmont	3	53/35	Abgrenzung entlang von Forstwegen

Weitere Schutzzone (Schutzzone III/2):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Thal	5	179/1	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang nordwestlicher Flurstückgrenze (L 426), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Kleinenberg	5	60	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstückgrenze (L 426), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Kleinenberg	3	54	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang westlicher Flurstückgrenze (L 426), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Lüdge	38	106/15	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück liegt anteilig innerhalb Zone III/1, Abgrenzung in direkter Linie zwischen zwei Forstwegen
Lüdge	4	3	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang nordöstlicher und nordsüdlicher Flurstückgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1
Sonneborn	12	93	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück liegt anteilig innerhalb Zone III/1, Abgrenzung entlang von Forstwegen
Sonneborn	12	55	Abgrenzung entlang eines Forstweges
Sonneborn	11	15	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang östlicher Flurstückgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone III/1

Quantitative Schutzzonen:

Innere Zone (Schutzzone A):

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Thal	2	49/4	Abgrenzung in direkter Linie zwischen der Ostgrenze des Flurstücks 93/50, Flur 2 Gemarkung Thal und der Waldgrenze nördlich des Bahnkörpers
Thal	3	57/1	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück vollständig in Zone A einbezogen
Lüdge	16	61	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Abgrenzung entlang nördlicher Flurstücksgrenze (Wirtschaftsweg), Flurstück liegt außerhalb Zone A
Sonneborn	12	100	50%-Regel nicht angewendet, da im Gelände nicht nachvollziehbar, Flurstück liegt anteilig innerhalb Zone A, Abgrenzung entlang anteilig südlicher Flurstücksgrenze und an Forstwegen

Äußere Zone (Schutzzone B):

Die östliche Begrenzung der Zone B wird von der Weser gebildet. Um eine Nachvollziehbarkeit im Gelände zu gewährleisten, orientiert sich die Abgrenzung in diesem Bereich nicht an den Grenzen der betroffenen Flurstücke, sondern an der Mittellinie des Gewässerverlaufes.